

# **SATZUNG**

## **des DLRG Bezirkes Zittau**

## *Präambel*

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gemeinschaft und deren Leitsätzen auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.

Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit.

Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich Interessenten jeden Geschlechts gleichermaßen offen.

## ***I. Name, Sitz und Geschäftsjahr***

### **§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr**

1. <sup>1</sup>Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) auf Bezirksebene.  
<sup>2</sup>Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirk Zittau e.V.“, nachfolgend Bezirk genannt.
2. <sup>1</sup>Der Bezirk ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 14219 eingetragen.  
<sup>2</sup>Sitz ist Zittau.
3. <sup>1</sup>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§ 2 Zweck**

1. <sup>1</sup>Die vordringliche Aufgabe des Bezirkes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. <sup>1</sup>Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. <sup>1</sup>Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Bezirkes ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung sowie die Förderung des Generationenzusammenhaltes.
4. <sup>1</sup>Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
  - h) Förderung der Nachhaltigkeit insbesondere durch Digitalisierung.
5. <sup>1</sup>Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit.  
<sup>2</sup>Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.  
<sup>3</sup>Der Bezirk und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. <sup>1</sup>Der Bezirk ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden.  
<sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
<sup>3</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. <sup>1</sup>Mittel des Bezirkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
<sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.  
<sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.  
<sup>2</sup>Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes und des Bezirkes an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.  
<sup>3</sup>Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.  
<sup>4</sup>Die Beitrittserklärung kann durch Übermittlung des unterschriebenen Aufnahmeformulars postalisch oder als Anhang einer E-Mail an [beitritt@zittau.dlrg.de](mailto:beitritt@zittau.dlrg.de) sowie durch Ausfüllen der Beitrittserklärung auf der Internetseite des Bezirkes eingereicht werden.  
<sup>5</sup>Mitglieder extremistischer Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Verbindungen wie z.B. der NPD und ihrer Landesverbände können nicht Mitglied des Bezirkes werden
2. <sup>1</sup>Über die Aufnahme neuer Mitglieder kann der Vorstand entscheiden.  
<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung nicht binnen 2 Monaten ablehnt.  
<sup>3</sup>Für den Fristbeginn gilt das Datum des Eingangs beim Bezirk.
3. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der DLRG wird durch einen Mitgliedsausweis nachgewiesen.
4. <sup>1</sup>Alternativ zur ordentlichen Mitgliedschaft nach Abs. 1 bis 3 ist eine fördernde Mitgliedschaft möglich.  
<sup>2</sup>Fördernde Mitglieder des Bezirkes können natürliche und juristische Personen werden, die den Bezirk ideell oder materiell unterstützen wollen.  
<sup>3</sup>Ihnen stehen keine Mitgliederrechte und Pflichten nach § 5, 6 und 8 zu.  
<sup>4</sup>Das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung ist davon ausgenommen.

#### **§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

1. <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten im Bezirk aus und wird im Landesverband durch gewählte Delegierte vertreten.  
<sup>2</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
2. <sup>1</sup>Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.  
<sup>2</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Landesverbandstagung.  
<sup>3</sup>Erhöht sich innerhalb der Amtszeit der Delegierten die Anzahl der Delegierten zur Landesverbandstagung, so werden weitere notwendige Delegierte auf der nächsten Hauptversammlung nachgewählt.  
<sup>4</sup>Sind Delegierte zur Landesverbandstagung verhindert oder Delegiertenplätze unbesetzt, ist der Vorstand berechtigt, Delegierte für die diese Delegiertenplätze zu berufen, soweit vor der Landesverbandstagung keine Hauptversammlung mehr stattfindet.

#### **§ 6 Stimmrecht und Wahlrecht**

- <sup>1</sup>Das Mitglied ist, sofern es seine Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt hat, stimmberechtigt.
- <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann ausschließlich persönlich und erst nach Vollendung des 16.

Lebensjahres ausgeübt werden.

<sup>3</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied darf nur eine Stimme abgeben.

<sup>4</sup>Personen, die, auch vorübergehend, geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

<sup>5</sup>Gemäß § 34 BGB hat ein Mitglied kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

3. <sup>1</sup>Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.  
<sup>2</sup>Für das aktive Wahlrecht gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.  
<sup>3</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.  
<sup>4</sup>Das passive Wahlrecht für Delegierte gilt abweichend zu Satz 2 und 3 mit dem vollendeten 14. Lebensjahr.  
<sup>5</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.  
<sup>6</sup>Für die Ämter der Revisoren nach § 11 Abs. 2 S. 2 lit. b) gilt S. 1 nicht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Austritt (Abs. 2), Streichung (Abs. 3), Ausschluss (Abs. 4) oder Tod.
2. <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens zum 30. September gegenüber dem Bezirk schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.  
<sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist eigenhändig vom Mitglied und, bei Minderjährigen, dessen Erziehungsberechtigten unterschrieben an die Geschäftsstelle zu senden.  
<sup>3</sup>Kündigungen per E-Mail sind an die E-Mail-Adresse [kuendigung@zittau.dlrg.de](mailto:kuendigung@zittau.dlrg.de) zu senden.  
<sup>4</sup>Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.  
<sup>5</sup>Für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist das Datum des Eingangs maßgebend.  
<sup>6</sup>Eine wirksame Kündigung wird durch den Verein innerhalb von 4 Wochen bestätigt.
3. <sup>1</sup>Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde.  
<sup>2</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.  
<sup>3</sup>Die Streichung kann gleichfalls erfolgen bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlung, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen wie z.B. der NPD oder DVU und beim Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.  
<sup>4</sup>Die Streichung als Mitglied des Bezirkes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.  
<sup>5</sup>Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Schiedsverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen.  
<sup>6</sup>Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.
4. <sup>1</sup>Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 38 Abs. 5 lit. d der Satzung des DLRG Bundesverbandes.
5. <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben.  
<sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die funktionsbezogenen Unterlagen (nicht abschließend: Schriftgut, Akten, Dateien, Material, Stempel und Siegel) unverzüglich aktenkundig an den Bezirk abzugeben.  
<sup>3</sup>Für Schäden aus der verspäteten Rückgabe haftet das ausscheidende Mitglied.  
<sup>4</sup>Ebenso haftet das ausscheidende Mitglied für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch welches die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## § 8 Beitrags- und Mitgliederpflichten

1.
  - 1Die Mitglieder haben die für den Bezirk festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
  - 2Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und ist in der Beitragsordnung des Bezirkes nachzulesen.
  - 3Eine Änderung des Beitrages wird mittels Veröffentlichung des Protokolls der beschließenden Hauptversammlung gemäß § 18 Abs. 2 bekanntgegeben.
  - 4Eine auf den Beginn des Geschäftsjahres zurückwirkende Änderung ist zulässig.
  - 5Dem Mitglied steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
  
2.
  - 1Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren am 01.02. eines Jahres.
  - 2Für Fälle, in denen der Bankeinzug nach Satz 1 aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist durch den Vorstand ein Bearbeitungsentgelt festzulegen, welches 1/10 Beitragsanteile nicht übersteigen darf.
  - 3Im Ausnahmefall kann die Zahlung auf Antrag an den Vorstand bar oder per Überweisung erfolgen.
  - 4Die Beitragszahlung hat im Falle des Satz 2 für das laufende Jahr bis zum 31.01. zu erfolgen.
  - 5Für Fälle des Satzes 3 ist durch den Vorstand ein Bearbeitungsentgelt festzulegen, welches 1/10 Beitragsanteile nicht übersteigen darf.
  - 6Neumitglieder, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres eintreten, zahlen anteilig den halben Beitrag.
  - 7Die Zahlungszeitpunkte für unterjährig eintretende Neumitglieder werden durch den Vorstand in der Beitragsordnung definiert.
  - 8Das Mitglied trägt die Verantwortung für die pünktliche Beitragszahlung.
  
3.
  - 1Die Beiträge werden in den Kategorien Erwachsene, Minderjährige, Familien und Institutionen festgelegt.
  - 2Ehrenmitglieder des Bezirkes sind von der Beitragszahlung befreit.
  - 3Der Vorstand kann die Zusammenfassung mehrerer Familienangehöriger zu einer Familienmitgliedschaft genehmigen.
  - 4Für diese ist dann der von der Hauptversammlung definierte Familienbeitrag zu leisten.
  - 5Bleibt die Familie den Beitrag trotz Zahlungserinnerung schuldig, entfällt die Familienmitgliedschaft rückwirkend zum 01.01. des Jahres und normale Mitgliedsbeiträge werden für jeden betroffenen Familienangehörigen fällig.
  - 6Der Vorstand ist berechtigt, für Mehrfachmitgliedschaften in der DLRG und spezielle Einzel- und Härtefälle Sonderregelungen zu erlassen.
  
4.
  - 1Bei nicht fristgerechter Beitragszahlung ist das Mitglied nicht zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten berechtigt.
  - 2Wird der Beitrag nicht geleistet, ist der Bezirk berechtigt, ein Mahnverfahren einzuleiten.
  
5.
  - 1Die Hauptversammlung kann über weitere Leistungen der Mitglieder (Pflichtstunden etc.) beschließen.
  - 2Kosten für nicht erbrachte beschlossene Leistungen sind in der Beitragsordnung definiert.
  
6.
  - 1Der Bezirk verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten.
  - 2Der Vorstand erlässt für die Verarbeitung notwendiger Mitgliedsdaten sowie für die Herstellung, Verbreitung und Verwertung von Bildnissen der Mitglieder eine Datenschutzordnung, die dem Bundesdatenschutzgesetz Rechnung trägt.
  - 3Das Mitglied trägt die Verantwortung für die Aktualität seiner Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung).
  - 4Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
  - 5Entsteht dem Verein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

„Die grundsätzliche Höhe der Ausgleichsverpflichtung ist vom Vorstand in der Wirtschaftsordnung des Bezirkes nach § 31 festzulegen.

7. „Das Mitglied ist grundsätzlich moralisch verpflichtet, zur Erfüllung des Vereinszweckes beizutragen.

## ***IV. Verhältnis zu anderen Gliederungen***

### **§ 9 Verhältnis zu anderen Gliederungen**

#### **1. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

1. <sup>1</sup>Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen des Bezirkes mit Rederecht teilzunehmen.
2. <sup>1</sup>Der Bezirk hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über die Hauptversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

#### **2. Verhältnis zu nachgeordneten Gliederungen**

1. <sup>1</sup>Der Bezirk kann nicht-selbstständige Untergliederungen als nachgeordnete Gliederungen bilden, die sich an diese Satzung und die Ordnungen des Bezirkes binden.  
<sup>2</sup>Errichtung und Änderung von Ordnungen der nachgeordneten Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkes.
2. <sup>1</sup>Vorstandsmitglieder des Bezirkes haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der nachgeordneten Gliederungen mit Rederecht teilzunehmen.
3. <sup>1</sup>Die nachgeordneten Gliederungen haben dem Bezirk Protokolle über Versammlungen binnen 2 Wochen nach der Versammlung vorzulegen.
4. <sup>1</sup>Der Bezirk ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen.  
<sup>2</sup>Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die Satzung der DLRG, Beschlüsse von Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/ oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.  
<sup>3</sup>Werden solche Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
5. <sup>1</sup>Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Bezirkes als Teileinheit der DLRG aufgelöst werden.  
<sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem Vorstand des Bezirkes, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. <sup>1</sup>Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.  
<sup>2</sup>Näheres regelt die Schiedsordnung der DLRG.

## ***V. Jugend***

### **§ 10 DLRG-Jugend Zittau**

1. <sup>1</sup>Die DLRG-Jugend Zittau ist die Gemeinschaft junger Mitglieder des Bezirkes.
2. <sup>1</sup>Die Bildung der Jugendgruppe in den Gliederungen und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirkes dar.  
<sup>2</sup>Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen des Bezirkes.
3. <sup>1</sup>Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung des Bezirkes, die von der Jugendversammlung des Bezirkes beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes des Bezirkes bedarf.  
<sup>2</sup>Der Jugendvorstand wird im Vorstand des Bezirkes durch den / die Jugendvorsitzende/n vertreten.  
<sup>3</sup>Im Verhinderungsfall des / der Jugendvorsitzenden erfolgt die Vertretung durch ein von diesem / dieser benanntes Mitglied des Jugendvorstandes.  
<sup>4</sup>Der Vorstand des Bezirkes wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder mit Ausnahme des / der Jugendvorsitzenden vertreten.

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Hauptversammlung**

#### **§ 11 Aufgabe**

1. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirkes.
2. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Bezirkes verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien.  
<sup>2</sup>Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter aller 3 Jahre gemäß § 17 Abs. 1, ausgenommen des / der Vorsitzenden der DLRG-Jugend sowie dessen / deren Stellvertretenden und der Ehrenvorsitzenden
  - b) Wahl von mindestens 2 Revisoren-gemäß § 17 Abs. 1
  - c) Wahl eines Schiedsgerichtes oder einer Schiedsstelle gemäß § 17 Abs. 1
  - d) Wahl und Nachwahl der Delegierten sowie deren Stellvertreter zu Landesverbands- und sonstigen Verbandstagen
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung zu den Höhen der Mitgliedsbeiträge sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten
  - i) Entgegennahme des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
  - j) Beschlussfassung zur Bildung von Rücklagen
  - k) Beschlussfassung über Anschaffungen im Einzelwert von über 20.000 € netto
  - l) Beschlussfassung über Anträge
  - m) Satzungsänderungen
3. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung tagt öffentlich.  
<sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.  
<sup>3</sup>Die Hauptversammlung kann wahlweise als Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.  
<sup>4</sup>Die Entscheidung über das Versammlungsverfahren obliegt dem Vorstand.  
<sup>5</sup>Kann ein Mitglied aufgrund einer technischen Störung seine Rechte nicht auf elektronischem Weg wahrnehmen, können dadurch die Beschlüsse der Hauptversammlung nicht angefochten werden.

#### **§ 12 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern sowie dem Vorstand des Bezirkes.
- <sup>2</sup>Die Vertreter der übergeordneten Gliederung sowie die Revisoren sind ebenfalls teilnahmeberechtigt.
- <sup>3</sup>Sorgeberechtigte minderjähriger Mitglieder sind in der Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder teilnahmeberechtigt, jedoch gemäß § 6 Satz 1 vom Stimmrecht ausgeschlossen, soweit die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- <sup>4</sup>Die Geschäftsordnung des Bezirkes nach § 30 regelt, unter welchen Umständen andere Personen als die Teilnahmeberechtigten an der Hauptversammlung teilnehmen dürfen oder als Gäste zugelassen werden.

## § 13 Einberufung

- 1Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen.
- 2Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich bis spätestens 10. März stattzufinden.
- 3Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Bezirkes dies schriftlich verlangen.
- 4Jede Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

## § 14 Ladung

- 1Der Termin einer ordentlichen Hauptversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 8 Wochen auf der Homepage des Bezirkes veröffentlicht.
- 2 Jede Hauptversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 3Die Ladung zur Versammlung erfolgt per E-Mail.
- 4Soweit das Mitglied keine E-Mail-Adresse angegeben hat, erfolgt die Ladung postalisch.
- 5Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt dabei unter Beifügung sämtlicher Unterlagen auf der Internetseite des Bezirkes.
- 6Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Hauptversammlung gemäß § 12 S. 1 und 2 gewahrt.
- 7Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

## § 15 Antragsberechtigung

1. 1Antragsberechtigt sind:
    - a) die Mitglieder der Hauptversammlung gemäß § 12 S. 1
    - b) der Jugendvorstand
  - 2Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie von einem Mitglied oder im Falle minderjähriger Mitglieder dessen gesetzliche Vertreter schriftlich und eigenhändig unterzeichnet beim Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen vor der Versammlung eingereicht und begründet werden.
  - 3Zur Fristwahrung gelten § 14 Satz 4 und 5 entsprechend.
  - 4Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages.
  - 5Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
  - 6Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller für die Dringlichkeit gesprochen hat.
  - 7Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
2. 1Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Schluss der Rednerliste wird außerhalb der Rednerfolge sofort abgestimmt.
  - 2Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.

## § 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. 1Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

2.
  - <sup>1</sup>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
  - <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
  - <sup>4</sup>Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
  - <sup>5</sup>Die Reihenfolge zur Abstimmung kommender Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
  - <sup>6</sup>Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
  - <sup>7</sup>Die Versammlung kann darauf verzichten.
  - <sup>8</sup>Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
  - <sup>9</sup>Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlungsleitung ohne Aussprache.
  - <sup>10</sup>Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
  - <sup>11</sup>Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmender jedoch zu Wort melden.
  - <sup>12</sup>Auskunft erteilt in diesem Falle die Versammlungsleitung.
  - <sup>13</sup>Das Ergebnis jeder Abstimmung ist von der Versammlungsleitung unverzüglich bekannt zu geben.
  - <sup>14</sup>Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
  - <sup>15</sup>Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nur erneut beraten oder abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschließt.

## § 17 Wahlen

1.
  - <sup>1</sup>Ordentliche Wahlen für die Ämter nach § 11 Abs. 2 S. 2 lit. a) bis d) finden grundsätzlich in Jahren statt, deren Jahreszahl durch 3 teilbar ist.
  - <sup>2</sup>Finden Wahlen für die Ämter nach § 11 Abs. 2 S. 2 lit. a) und c) in anderen Jahren statt, ist hierfür eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
  - <sup>3</sup>Wahlen erfolgen geheim.
  - <sup>4</sup>Wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung nach § 12 Abs. 1 widerspricht, wird offen gewählt.
  - <sup>5</sup>Vorschläge zur Wahl können bis zu Wahlbeginn eingereicht werden.
  - <sup>6</sup>Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge.
  - <sup>7</sup>Für die Wahl der Revisoren gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die zur Wahl vorgeschlagenen der offenen Wahl widersprechen können, auch wenn sie kein Stimmrecht im Bezirk haben.
  - <sup>8</sup>Die Wahlen der Revisoren und Delegierten können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung nach § 12 Abs. 1 widerspricht.
  - <sup>9</sup>Wiederwahl ist zulässig.
  - <sup>10</sup>Für Wahlen, ausgenommen die Wahl der Versammlungsleitung, ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
  - <sup>11</sup>Der Wahlausschuss hat eine Wahlleitung zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung hat.
  - <sup>12</sup>Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzung erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
  - <sup>13</sup>Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
  - <sup>14</sup>Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidierenden vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
  - <sup>15</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
  - <sup>16</sup>§ 16 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
  - <sup>17</sup>Erreicht kein Kandidierender die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

findet eine Stichwahl unter den Kandidierenden mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht.

<sup>18</sup>Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

<sup>19</sup>Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und-bekannt zu geben.

<sup>20</sup>Der gewählte Kandidierende ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

<sup>21</sup>Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten.

2. <sup>1</sup>Nähere Regelungen zu Worterteilung werden durch die Geschäftsordnung nach § 30 geregelt.

## **§ 18 Versammlungsleitung und Protokoll**

1. <sup>1</sup>Die Versammlung kann die Leitung einem / einer von ihr zu wählenden Versammlungsleitung oder Tagungspräsidium übertragen.  
<sup>2</sup>Die Versammlungsleitung schlägt die Protokollführung vor, welche von der Versammlung zu bestätigen ist.  
<sup>3</sup>Sie prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagesordnung abstimmen.  
<sup>4</sup>Die Prüfungen können delegiert werden.  
<sup>5</sup>Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.  
<sup>6</sup>Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
<sup>7</sup>Einsprüche gegen diese Anordnung sind unverzüglich vorzubringen.  
<sup>8</sup>Die Versammlung entscheidet darüber nach Rede und Gegenrede.
2. <sup>1</sup>Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.  
<sup>2</sup>Aus dem Protokoll müssen sich Datum, Versammlungsort, Vor- und Zunamen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, Namen der Teilnehmenden, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ergeben.  
<sup>3</sup>Den Mitgliedern wird das Protokoll innerhalb von 12 Wochen auf der Internetseite des Bezirkes bereitgestellt.  
<sup>4</sup>Eine Abschrift des Protokolls ist dem Landesverband binnen 12 Wochen zuzusenden.  
<sup>5</sup>§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
3. <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls ausschließlich von Mitgliedern des Bezirkes und den weiteren redeberechtigten Tagungsteilnehmern beim Vorstand unter der E-Mail-Adresse [hauptversammlung@zittau.dlrg.de](mailto:hauptversammlung@zittau.dlrg.de) eingelegt werden.  
<sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand auf der ersten nach dem Ende der Einspruchsfrist zu ladenden Tagung des Vorstandes.  
<sup>3</sup>Unbegründete Einsprüche sind generell abzulehnen.  
<sup>4</sup>Wurde binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch eingelegt, gilt das Protokoll als angenommen.

## *2. Abschnitt: Vorstand*

### **§ 19 Geschäftsführung und -verteilung**

1. <sup>1</sup>Der Vorstand führt den DLRG Bezirk Zittau zwischen den Wahlen nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der weiteren erlassenen Ordnungen der DLRG und des Bezirkes Zittau und ist für die

Geschäftsführung verantwortlich.

<sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der übergeordneten Gliederungen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes tragen individuelle Verantwortung für ihre Verantwortungsbereiche.

<sup>4</sup>Darüber hinaus tragen sie gemeinsam die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung.

<sup>5</sup>Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen, der gültigen Satzung oder sonstigen Rechts- und Regelwerken der DLRG, des DLRG Landesverbandes Sachsen und des Bezirkes eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist sowie in allen Angelegenheiten, die keinem Gremium übertragen wurden.

2. <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere über:

- a) den Haushaltsplan für das laufende und das folgende Geschäftsjahr
- b) die Einberufung der Hauptversammlung
- c) die Berichterstattung zur Hauptversammlung
- d) die Änderungen der Ordnungen des DLRG Bezirkes Zittau
- e) die Berufung von neuen Vorstandsmitgliedern gemäß § 22 Satz 4.
- f) die Entscheidungen über Anträge auf Zuschüsse und Fördermittel und deren Verwendung

3. <sup>1</sup>Die Geschäftsverteilung im Vorstand regelt der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsordnung nach § 30.

<sup>2</sup>Entsteht Streit über die jeweilige Zuständigkeit im Vorstand, entscheidet über die Zuständigkeit der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

4. <sup>1</sup>Der Vorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann für die Wahrnehmung abgegrenzter Aufgabengebiete besondere Vertretende gemäß § 30 BGB benennen.

## **§ 20 Zusammensetzung**

1. <sup>1</sup>Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- a) der / die Vorsitzende
- b) bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende

2. Den erweiterten Vorstand bilden die Leitenden:

- c) Wirtschaft und Finanzen
- d) Ausbildung
- e) Einsatz
- f) Verbandskommunikation

sowie

- g) der Justitiar / die Justitiarin
- h) der Bezirksarzt / die Bezirksärztin
- i) der / die Vorsitzende der DLRG-Jugend des Bezirkes
- j) die Ehreuvorsitzenden

3. <sup>1</sup>Die Ämter zu Abs. 1 lit. c.) bis h) können einen gewählten Stellvertretenden haben.

4. <sup>1</sup>Die Ämter zu Abs. 1 lit. a.) bis i.) haben eine Stimme.

<sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle des Amtsinhabenden nimmt für die Ämter in Abs. 1 lit. c.) bis i.) der Stellvertretende Sitz und Stimmrecht wahr.

## § 21 Vertretungsbefugnis

- 1Die Ämter nach § 20 Abs. 1 S. 1 lit. a.) und b.) sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 2Vereinsintern wird festgelegt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle des / der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 3Ein Nachweis des Verhinderungsgrundes ist nicht erforderlich.

## § 22 Amtszeit

- 1Die Amtszeit der Ämter nach § 11 Abs. 2 S. 2 lit. a) endet zur nächsten ordentlichen Wahl gemäß § 17 Abs. 1 S. 1.
- 2Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolgenden.
- 3Scheidet während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder aus der DLRG aus, so werden dessen Amtsgeschäfte weiter von seinem Stellvertretenden geführt.
- 4Scheidet während der Amtsperiode auch der Stellvertretende aus dem Vorstand oder aus der DLRG aus, so werden dessen Amtsgeschäfte weiter von einem vom Vorstand bestimmten kommissarisch Vertretenden wahrgenommen.
- 5Dies gilt nicht für die Ämter nach § 19 Abs. 1 S. 1 lit. a) und b).
- 6Im Fall deren Ausscheidens aus dem Vorstand oder der DLRG ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.
- 7Jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag an die Hauptversammlung und durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
- 8Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Hauptversammlung, einer Vorstandstagung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied nach § 11 Abs. 1 S. 1 lit. a) oder b) erfolgen.

## § 23 Ladungsfrist

- 1Zu Tagungen des Vorstandes ist mit einer Frist von 7 Tagen zu laden.
- 2§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- 3Die Mitteilung des Tagungstermines ist zur Ladung ausreichend, soweit die Tagungsordnung den Vorstandsmitgliedern mindestens 2 Tage vor der Tagung unter Beachtung von § 14 Satz 4 und 5 nachgereicht wird.
- 4Tagungen des Vorstandes sind in der Regel verbandsöffentlich.
- 5Sie können durch die Tagungsordnung in verbandsöffentliche und nichtöffentliche Abschnitte unterteilt werden.
- 6Die Verbandsöffentlichkeit kann gleichfalls auf einer Vorstandstagung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- 7§ 11 Abs. 3 S. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## § 24 Anträge

1Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Vorstandes.
- b) die Mitglieder des Bezirkes.
- c) Sorgeberechtigte, soweit deren minderjährige Kinder Mitglied im Bezirk sind.

- 2Anträge zu Tagungen des Vorstands sind schriftlich mindestens 7 Tage vorher bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.
- 3§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- 4Die Anträge sind nach Antragschluss unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
- 5Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge.

6Diese gelten als dringlich und zugelassen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder widerspricht.

## § 25 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. 1Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach § 20 Abs. 1 a) bis f) oder deren Stellvertretung anwesend ist.
2. 1Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen der Ämter nach § 20 Abs. 1 a.) bis i.).  
2§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. 1Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-mail durchzuführen.  
2Für Umlaufbeschlüsse ist den Abstimmenden jeweils 72 Stunden Abstimmzeit einzuräumen.  
3Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder nach § 20 Abs. 1 a) bis f) abgestimmt hat.  
4Ein Umlaufbeschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ämter nach § 20 Abs. 1 a.) bis i.) gefasst.  
5Das Ergebnis ist nach Abstimmungsende unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.  
6Der Umlaufbeschluss ist in das Protokoll der nachfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

## § 26 Tagungsleitung und Protokoll

1. 1Die Tagungsleitung obliegt dem / der Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden nach § 20 Abs. 1 lit. b).  
2Die Tagungsleitung legt die Protokollführung fest und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und lässt über die Reihenfolge der Tagungsordnung abstimmen.  
3Ihr stehen alle zur Aufrechterhaltung gemäß der Ordnung erforderlichen Befugnisse gemäß § 18 Abs. 1 S. 5 bis 8 zu.
2. 1Über die Vorstandstagungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von Protokollführung und Tagungsleitung zu unterzeichnen ist.  
2§ 18 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.  
3Den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Landesverband wird das Protokoll innerhalb von 4 Wochen nach der Tagung zugestellt.  
4§ 14 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
3. 1Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls ausschließlich von Mitgliedern des Vorstandes und den weiteren redeberechtigten Tagungsteilnehmenden schriftlich eingelegt werden.  
2Im Übrigen gelten § 18 Abs. 3 S. 2 bis 4.

## **VII. Schiedsgerichtsbarkeit**

### **§ 27 Schiedsgerichtsbarkeit**

1. <sup>1</sup>Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.  
<sup>2</sup>Im weiteren gelten die §§ 38 ff der Satzung des Bundesverbandes der DLRG.  
<sup>3</sup>Das zuständige Schiedsgericht des Bezirkes ist das zuständige Schiedsgericht des LV Sachsen, soweit im Bezirk kein eigenes Schiedsgericht gewählt wurde.
2. <sup>1</sup>Sollte kein Schiedsgericht gem. § 38 ff. der Satzung der DLRG gebildet werden können, kann die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied einsetzen, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle).  
<sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen.  
<sup>3</sup>Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Vorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen.  
<sup>4</sup>Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen.  
<sup>5</sup>Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und in den entsprechenden Mitgliedsakten der Streitparteien zu verwahren.  
<sup>6</sup>Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

## ***VIII. Kommissionen***

### **§ 28 Kommissionen**

<sup>1</sup>Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden.

<sup>2</sup>Für Ladungen zu Kommissionsitzungen gelten § 23 S. 1 bis 3 entsprechend.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist gleichzeitig zu laden.

<sup>4</sup>Das Ergebnis der Kommissionsarbeit ist in Form von Beschlussvorschlägen mit Begründung an den Vorstand zu überreichen.

## ***IX. Sonstige Bestimmungen***

### **§ 29 Ordnungen und Richtlinien**

1. <sup>1</sup>Die von den Organen und Gremien des Bundes-, Landesverbandes und Bezirkes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder und nachgeordneten Gliederungen bindend.
2. <sup>1</sup>Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der Bezirk Prüfungen ab.  
<sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfende und Prüfungsteilnehmende bindend.
3. <sup>1</sup>Des Weiteren gelten:
  - a) die Gestaltungsordnung (Standards) inkl. der Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge gemäß § 46 der Satzung der DLRG
  - b) die Ehrungsordnung gemäß § 47 der Satzung der DLRG mit der Maßgabe, dass Ehrenmitgliedschaften im Bezirk durch die Hauptversammlung beschlossen werden
  - c) die Geschäftsordnung gemäß § 48 der Satzung der DLRG
  - d) die Wirtschaftsordnung gemäß § 49 der Satzung der DLRG
  - e) das Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gemäß § 50 der Satzung der DLRG.
4. <sup>1</sup>Der Vorstand ist berechtigt, bei Notwendigkeit weitere Ordnungen zu erlassen.

### **§ 30 Geschäftsordnung des Bezirkes**

<sup>1</sup>Geschäftsführung, Geschäftsverteilung sowie weitere Regularien zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 31 Wirtschafts- und Kostenordnung des Bezirkes**

<sup>1</sup>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschafts- und Kostenordnung geregelt, die der Vorstand des Bezirkes erlässt.

## ***X. Schlussbestimmungen***

### **§ 32 Satzungsänderungen**

1. <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden.  
<sup>2</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
<sup>3</sup>Die Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des DLRG Landesverbandes Sachsen e.V.
2. <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 16 Wochen vor der Hauptversammlung durch ein Mitglied der Hauptversammlung oder im Falle minderjähriger Mitglieder dessen gesetzliche Vertreter beim Vorstand eingereicht werden.  
<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Änderungsanträge des Vorstandes und speziell dafür einberufener Kommissionen.  
<sup>3</sup>Der Antrag auf Satzungsänderung wird mit der Einladung zur Hauptversammlung auf der Internetseite des Bezirkes bekannt gegeben.

4Inhaltliche Änderungen der Anträge sind während der Beratung zur Beschlussfassung möglich.

5Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

3. 1Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registerrecht, dem Finanzamt oder dem Landesverband aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 33 Auflösung**

1. 1Die Auflösung des Bezirkes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
2Für die Ladung gelten § 14 Satz 4 und 5 entsprechend.
2. 1Bei Auflösung des Bezirkes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirkes dem DLRG Landesverband Sachsen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.  
2Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

### **§ 34 Inkrafttreten**

1Diese Satzung ist am 04.12.1990 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 14219 beim Amtsgericht Dresden und mit der Eintragung in Kraft getreten.

2Sie wurde geändert durch die Hauptversammlungen am 06.02.2009, 05.10.2010, 22.02.2013 und 01.03.2018.

3Die letzte Änderung wurde durch die Hauptversammlung am 19.02.2022 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.